

KBBesG

Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz
Textgesetz
01.07.2021 bis
31.12.2022

Kirche

**Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten,
Kirchenbeamtinnen, Religionspädagogen, Religionspädagoginnen, Diakone
und Diakoninnen
(Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBesG)^[1]**

Vom 3. Dezember 2013

(KABI 2014 S. 10, 12)

Zuletzt geändert durch KG vom 4.4.2022 (KABI S. 131)

[1] Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz ist **am 1.1.2015 in Kraft getreten**; siehe hierzu Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 des KG zur Einführung und Anwendung des Neuen Dienstrechts in Bayern in der ELKB vom 3.12.2013 (KABI 2014 S. 10).

[]

Inhaltsübersicht^[1]

| | |
|-------------|---|
| Teil 1 | Allgemeine Vorschriften |
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Anspruch auf Besoldung, Anwendung des Besoldungsrechts des Freistaates Bayern |
| § 3 | Gleichstellung von kirchlichem Dienst und außerkirchlich öffentlichem Dienst |
| § 4 | Bestandteile der Besoldung |
| § 5 | Regelung durch Kirchengesetz |
| § 6 | Anrechnung von Renten auf die Besoldung |
| § 7 | Zuständigkeit für die Festsetzung und Anordnung der Besoldung |
| § 8 | Anpassung der Besoldung |
| § 9 | Sonderregelungen für den Dienst in Übersee |
| Teil 2 | Grundbezüge |
| Abschnitt 1 | Gemeinsame Bestimmungen |
| § 10 | Grundgehalt |
| § 11 | Besoldungsordnungen A und B |
| § 12 | Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnung A |
| § 13 | Besoldung nach Beendigung einer Beurlaubung im kirchlichen Interesse oder einer Zuweisung |
| § 14 | Strukturzulage |
| § 15 | Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen |
| § 16 | Rentenversicherungszuschlag, Steuerabgeltungszuschlag |
| § 17 | Familienzuschlag |
| Abschnitt 2 | Besondere Regelungen für Rummelsberger Diakone und Diakoninnen |

| | |
|-------------|---|
| § 18 | Allgemeine Vorschriften |
| § 19 | Funktionsgerechte Besoldung, Grundgehalt |
| § 20 | Eingangsamt |
| § 21 | Besoldung bei fachlichem Schwerpunkt „Verwaltung“ |
| § 22 | Besoldung bei Tätigkeit auf unterschiedlich bewerteten Stellen |
| § 23 | Besitzstandswahrung |
| Abschnitt 3 | Besondere Regelungen für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen |
| § 24 | Allgemeine Vorschriften |
| § 25 | Funktionsgerechte Besoldung, Grundgehalt |
| § 26 | Eingangsamt |
| Teil 3 | Nebenbezüge |
| Abschnitt 1 | Zulagen |
| § 27 | Stellenzulagen, Ministerialzulage |
| § 28 | Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen; Hinausschieben des Eintritts des Ruhestandes, Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes und Dienst im Ruhestand |
| § 29 | Zulagen für besondere Erschwernisse |
| § 30 | Bedingt ruhegehaltfähige Zulagen |
| Abschnitt 2 | Zuschläge, Vergütungen und leistungsbezogene Besoldungsbestandteile |
| § 31 | Zuschläge |
| § 32 | Vergütungen |
| § 33 | Leistungsbezogene Besoldungsbestandteile |
| Abschnitt 3 | Bezüge für Anwärter und Anwärterinnen |
| § 34 | Grundlage |
| § 35 | Unterrichtsvergütung für Anwärter und Anwärterinnen mit fachlichem Schwerpunkt „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ |
| Abschnitt 4 | Jährliche Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen |
| § 36 | |
| Teil 4 | Sonstige Leistungen |
| § 37 | Sonstige Leistungen, Ballungsraumzulage |
| § 38 | Mietzuschuss |
| Teil 5 | Besoldung während des Wartestandes |
| § 39 | |
| § 40 | (weggefallen) |
| Teil 6 | Übergangs- und Schlussbestimmungen |
| § 41 | Besoldung bei fachlichem Schwerpunkt „Katechetische Unterweisung“ |
| § 42 | Erlass von Durchführungsbestimmungen |
| § 43 | Rechtsanwendung für vorhandene Berechtigte nach diesem Kirchengesetz |
| § 44 | Überführung und Überleitung gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes |

| | |
|------|---|
| § 45 | Überführung oder Überleitung in die Besoldungsordnungen A und B |
| § 46 | Einordnung der vorhandenen Berechtigten der Besoldungsordnung A in die neue Grundgehaltstabelle |
| § 47 | Sonstige Übergangsregelungen |

[1] Fassung gemäß KG vom 2.12.2015 (KABI 2016 S. 15), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2016, und KG vom 1.4.2021 (KABI S. 148), in Kraft mit Wirkung vom 1.7.2021.

[Text gilt seit 01.07.2021]

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung

1. der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirke, Anstalten und Stiftungen,
2. der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in einem Kirchenbeamtenverhältnis sowie
3. der in einem öffentlich-rechtlichen Diakonendienstverhältnis stehenden Rummelsberger Diakone und Diakoninnen (Berechtigte). Es trifft ferner Regelungen für sonstige Leistungen außerhalb der Besoldung für die Berechtigten.

(2) Die Besoldung der in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden Professoren und Professorinnen wird durch das Kirchliche Hochschulpersonalgesetz (KHSchPG) geregelt.

(3) Dieses Kirchengesetz gilt auch insoweit, als eine nach diesem Kirchengesetz berechtigte Person Besoldung, Versorgung, Lohn, Gehalt oder Rente aus sonstigen öffentlichen Kassen erhält.

[§ 1: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 2^[1] Anspruch auf Besoldung, Anwendung des Besoldungsrechts des Freistaates Bayern

(1) ¹Die Berechtigten haben Anspruch auf Besoldung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

²Im Übrigen gelten für die Berechtigten die Bestimmungen des für die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern geltenden Besoldungsrechts entsprechend.

(2) Anstelle der im Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) in Bezug genommenen Regelungen des Beamtenstatusgesetzes und des Bayerischen Beamtengesetzes sind die jeweils einschlägigen Regelungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD), des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes (KBergG), des Religionspädagogen- und Religionspädagoginnengesetzes (RelPädG) sowie des Diakonen- und Diakoninnengesetzes (DiakG) anzuwenden.

[1] Fassung gemäß KG vom 30.11.2017 (KABI 2018 S. 14), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2018.

[§ 2: Text gilt seit 01.01.2018]

§ 3 Gleichstellung von kirchlichem Dienst und außerkirchlich öffentlichem Dienst

Bei der entsprechenden Anwendung des Besoldungsrechts des Freistaates Bayern gilt eine

kirchliche, diakonische oder missionarische Tätigkeit ohne Rücksicht auf die Rechtsgestalt des Dienstherrn oder Dienstgebers, in dessen Dienst die Tätigkeit ausgeübt wird oder wurde, als Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne der staatlichen und kirchlichen Bestimmungen.

[§ 3: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 4 Bestandteile der Besoldung

(1) Die Besoldung setzt sich aus Grundbezügen und Nebenbezügen zusammen.

(2) Zu den Grundbezügen gehören:

1. Grundgehalt (§§ 10, 20, 25),
2. Strukturzulage (§ 14),
3. Amtszulagen, Zulagen für besondere Berufsgruppen (§ 15),
4. Rentenversicherungszuschlag zuzüglich Steuerabgeltungszuschlag (§ 16),
5. Familienzuschlag (§ 17),
6. Wartestandsbezüge (§ 39).

(3) Zu den Nebenbezügen gehören:

1. Zulagen (§§ 27 bis 30),
2. Zuschläge (§ 31),
3. Vergütungen (§ 32),
4. Leistungsprämie (§ 33),
5. Bezüge für Anwärter und Anwärterinnen (§ 34),
6. jährliche Sonderzahlung (§ 36),
7. vermögenswirksame Leistungen (§ 36).

[§ 4: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 5 Regelung durch Kirchengesetz

(1) Die Besoldung wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes durch Verordnung geregelt.

(2) ¹Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die kirchengesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. ²Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Die Berechtigten können auf die ihnen kirchengesetzlich zustehende Besoldung nur mit Zustimmung des Landeskirchenrates verzichten.

[§ 5: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 6 Anrechnung von Renten auf die Besoldung

¹Eine Anrechnung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Besoldung erfolgt entsprechend den im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen. ²Satz 1 ist bei dem Bezug einer Teilrente im Sinne von § 42 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden.

[§ 6: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 7 Zuständigkeit für die Festsetzung und Anordnung der Besoldung

¹Für die Festsetzung und Anordnung der Besoldung ist der Landeskirchenrat zuständig. ²Der Landeskirchenrat kann seine Zuständigkeit auf die Dienststellen übertragen, die unter der

Aufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehen.

[§ 7: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 8 Anpassung der Besoldung

(1) ¹Die Besoldung der Berechtigten ist bei Änderungen der Besoldung der Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern entsprechend anzupassen. ²Die Anpassung ist im Kirchlichen Amtsblatt entsprechend bekanntzugeben.^[1]

(2) ¹Hat der Landeskirchenrat Bedenken gegen eine Anpassung nach Abs. 1, so hat er hierauf unverzüglich nach der amtlichen Veröffentlichung der Besoldungsanpassung für die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern in einer im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichenden Bekanntmachung hinzuweisen. ²Die Bekanntmachung soll die voraussichtlich auszuschließenden Bestimmungen bezeichnen. ³Bis zur Entscheidung der zuständigen Organe ist die Anpassung gemäß Abs. 1 ausgeschlossen.

[1] Siehe hierzu die Bek über die Anpassung der Bezüge 2017/2018 vom 6.7.2017 (Beilage S. I zu KABI 8/2017).

[§ 8: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 9 Sonderregelungen für den Dienst in Übersee^[1]

¹Die in Übersee tätigen, von Mission EineWelt-Centrum für Partnerschaft, Entwicklung und Mission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ausgesandten Berechtigten erhalten in entsprechender Anwendung der für Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Bestimmungen eine Beihilfe zur Aufbesserung der Kaufkraft (Kaufkraftausgleich^[2] und Dienstaufwandsentschädigung^[3]). ²Ihnen kann ferner, wenn sie an ihrem Dienstsitz höhere Steuern zu zahlen haben als es in der Bundesrepublik Deutschland der Fall wäre, wie Pfarrern oder Pfarrerinnen eine Beihilfe bis zur Höhe des Steuermehrtrages (Steuerbeihilfe^[4]) gewährt werden. ³ Art. 38 BayBesG findet keine Anwendung.

[1] Siehe hierzu die Übersee-Ordnung.

[2] Siehe hierzu § 6 ÜO.

[3] Siehe hierzu § 8 ÜO.

[4] Siehe hierzu § 7 ÜO.

[§ 9: Text gilt seit 01.01.2015]

Teil 2 Grundbezüge

Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen

§ 10 Grundgehalt

(1) ¹Die Ämter, Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen der Berechtigten ergeben sich grundsätzlich aus den Besoldungsordnungen A und B des Bayerischen Besoldungsgesetzes. ²Soweit für den kirchlichen Dienst erforderlich, können hiervon abweichend Ämter und Amtsbezeichnungen sowie die Zuordnung zur jeweiligen Besoldungsgruppe durch Verordnung geregelt werden.

(2) ¹Die Mitglieder des Landeskirchenrates, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, erhalten während ihrer Amtszeit das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3. ²Soweit die Leitung des Landeskirchenamtes übertragen ist, wird das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6

gewährt. ³Nach Beendigung ihrer Amtszeit erhalten die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.

[§ 10: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 11 Besoldungsordnungen A und B

¹Die Beträge der aufsteigenden Grundgehaltssätze für die Besoldungsordnung A sowie der festen Grundgehaltssätze für die Besoldungsordnung B ergeben sich aus der jeweils gültigen Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz. ²Der Landeskirchenrat kann im Falle des § 8 Abs. 2 abweichende Grundgehaltssätze durch Bekanntmachung regeln.

[§ 11: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 12 Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnung A

(1) ¹Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A wird nach Stufen bemessen. ²Bei der erstmaligen Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit Anspruch auf Grundbezüge zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes (Diensteintritt) erfolgt vorbehaltlich Art. 30 Abs. 4 und Art. 31 Abs. 1 und 2 BayBesG die Zuordnung zur ersten mit einem Grundgehaltsbetrag ausgewiesenen Stufe der Besoldungsgruppe A (Anfangsstufe).

(2) ¹Das Grundgehalt steigt in regelmäßigen Zeitabständen in den Stufen bis zum Erreichen der letzten Stufe (Endstufe) an. ²Die Zeitabstände nach Satz 1 betragen bis zu der in Anlage 3 zum BayBesG dargestellten vierten Stufe zwei Jahre, danach bis zur achten Stufe drei Jahre und darüber hinaus vier Jahre. ³Sofern die Qualifikation für einen Einstieg in der dritten Qualifikationsebene durch einen Bachelorabschluss erworben wurde, verkürzt sich der Zeitabstand zwischen Anfangsstufe und nächsthöherer Stufe um ein Jahr. ⁴Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern den Stufenaufstieg, soweit in Art. 31 Abs. 3 BayBesG nichts anderes bestimmt ist.

(3) Art. 30 BayBesG ist mit Ausnahme des Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

[§ 12: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 13^[1] Besoldung nach Beendigung einer Beurlaubung im kirchlichen Interesse oder einer Zuweisung

(1) ¹Wird einem oder einer Berechtigten nach Beendigung einer Beurlaubung im kirchlichen Interesse gemäß § 51c KBG.EKD oder einer Zuweisung nach § 57 KBG.EKD bzw. § 33 DiakG eine Stelle übertragen, so behält der oder die Berechtigte das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe, wenn dieses mindestens zehn Jahre lang bezogen wurde, der oder die Berechtigte die entsprechende besoldungs- und versorgungsrechtliche Berücksichtigung rechtzeitig vor Bezug des höheren Grundgehalts beantragt und der Landeskirchenrat dem Antrag stattgegeben hat. ²Die Rechtsfolgen des Satzes 1 gelten entsprechend, wenn der oder die Berechtigte seit dem Dienstantritt auf der letzten Stelle in seiner oder ihrer Dienstfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist und dies durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

(2) Wenn der Antrag auf besoldungs- und versorgungsrechtliche Berücksichtigung nach Wirksamwerden der Höhergruppierung oder Beförderung, aber noch vor Beendigung einer Beurlaubung oder Zuweisung gestellt, bzw. diesem nicht rechtzeitig zum Wirksamwerden der Höhergruppierung oder Beförderung stattgegeben wird, beginnt die Frist nach Abs. 1 einen Monat nach Zugang des Antrages im Landeskirchenamt, wenn der Antrag zu diesem Zeitpunkt genehmigungsfähig gewesen wäre.

(3) Bei der Genehmigung nach Abs. 1 sind die Grundsätze der Ämter- bzw. Dienstpostenbewertung und die Maßgaben des Haushaltsplanes zu beachten.

(4) Der Landeskirchenrat kann unter Beachtung des Abs. 3 im Benehmen mit Rechtsträgern der Diakonie und anderen kirchlichen Rechtsträgern Genehmigungen für bestimmte Fallgruppen erteilen.

[1] Fassung gemäß KG vom 30.11.2017 (KABl 2018 S. 14), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2018.

[§ 13: Text gilt seit 01.01.2018]

§ 14^[1] Strukturzulage

¹Berechtigte der Besoldungsgruppen A 9 bis einschließlich A 13 erhalten eine Strukturzulage entsprechend Art. 33 BayBesG. ²Satz 1 gilt nicht für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen ab Besoldungsgruppe A 11.

[1] Fassung gemäß KG vom 1.4.2021 (KABl S. 148), in Kraft mit Wirkung vom 1.7.2021.

[§ 14: Text gilt seit 01.07.2021]

§ 15^[1] Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(1) Hinsichtlich der Ausbringung von Amtszulagen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes entsprechend.

(2) ¹Unbeschadet dessen kann den Berechtigten auch bei der Wahrnehmung zusätzlicher Funktionen von herausgehobener Bedeutung mit wesentlichem Umfang eine ruhegehaltfähige und während einer Probezeit von drei Jahren widerrufliche Amtszulage gewährt werden. ²Diese Zulage beträgt bis zur Hälfte der Differenz zur nächsthöheren Besoldungsgruppe.

(3) Eine dem Abs. 1 entsprechende Amtszulage (Zulage für besondere Tätigkeiten) wird nach den Bestimmungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes gewährt, wenn und soweit eine Verwendung in Justizvollzugsanstalten, in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenhäusern oder bei Entziehungsanstalten (*Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Unterbringungsgesetz*^[2]), die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erfolgt.

(4) Das Nähere wird durch Verordnung^[3] geregelt.

[1] Siehe hierzu § 2 DVKBBesG.

[2] Aufgehoben; siehe jetzt das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz.

[3] Siehe hierzu die Durchführungsverordnung zum KBBesG.

[§ 15: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 16^[1] Rentenversicherungszuschlag, Steuerabgeltungszuschlag

¹Die nach diesem Kirchengesetz Berechtigten erhalten einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag); die sich hieraus ergebende Steuer Mehrbelastung wird durch eine weitere Zahlung ausgeglichen. ²Näheres wird durch das Versorgungsneuregelungsgesetz (VNG) sowie durch Verordnung^[2] geregelt.

[1] Siehe hierzu § 3 DVKBBesG.

[2] Siehe die Steuerabgeltungsverordnung.

[§ 16: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 17^[1] Familienzuschlag

(1) ¹Die Berechtigten erhalten Familienzuschlag entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

²Familienzuschlag wird aus öffentlichen und kirchlichen Mitteln nur einmal gewährt.

(2) Der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind sowie der Erhöhungsbetrag für dritte und weitere Kinder ergeben sich aus den für Pfarrer und Pfarrfrauen geltenden Bestimmungen.

(3) ¹Steht dem Ehegatten oder der Ehegattin des oder der Berechtigten, der oder die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst (Art. 36 Abs. 6 BayBesG) steht oder aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bezieht, der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so vermindert sich insoweit der Familienzuschlag des oder der Berechtigten. ²Hat der Ehegatte oder die Ehegattin des oder der Berechtigten Anspruch auf die Hälfte des ihm oder ihr zustehenden Familienzuschlages der Stufe 1, erhält der oder die Berechtigte ebenfalls die Hälfte des ihm oder ihr zustehenden Familienzuschlages der Stufe 1; besteht ein Anspruch des Ehegatten oder der Ehegattin in voller Höhe, entfällt der Anspruch des oder der Berechtigten auf den Familienzuschlag der Stufe 1. ³Dies gilt auch für die Zeit, für die die Ehegattin Mutterschaftsgeld bezieht, mit Ausnahme der Zeit des Mutterschaftsurlaubs.

(4)^[2] Steht neben dem oder der Berechtigten auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt sind oder aufgrund einer solchen Beschäftigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, für dasselbe Kind eine höhere Stufe des Familienzuschlages oder ein entsprechender Sozialzuschlag zu, so wird das Kind bei dem oder der nach diesem Kirchengesetz Berechtigten insoweit nicht berücksichtigt.

(5) Besteht bei einem Ehepaar, bei dem ein Ehegatte oder eine Ehegattin Anspruch auf Bezüge nach diesem Kirchengesetz hat, bei dem anderen Ehegatten oder der anderen Ehegattin aufgrund kirchlichen Rechts Anspruch auf eine Dienstwohnung, und leben die Ehegatten nicht getrennt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Familienzuschlag der Stufe 1 und der nach Abs. 1 zustehenden Stufe des Familienzuschlages gewährt.

(6) Die Grundsätze der Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch dann, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin des oder der Berechtigten im Rahmen von Tarifrechtsänderungen den bisherigen kinderbezogenen Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weitergewährt bekommt; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich.

(7) Die Berechtigten haben jede Änderung der Verhältnisse, die die Höhe des Familienzuschlages beeinflussen könnte, der zuständigen Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend für Berechtigte in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

[1] Fassung gemäß KG vom 30.11.2017 (KABI 2018 S. 14), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2018.

[2] Siehe auch die Bek zur Ausbringung des Erhöhungsbetrages beim Familienzuschlag für in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehende Mitarbeitende; diese Regelung betrifft Mitarbeitende mit drei und mehr Kindern.

[§ 17: Text gilt seit 01.01.2018]

Abschnitt 2 Besondere Regelungen für Rummelsberger Diakone und Diakoninnen

§ 18 Allgemeine Vorschriften

(1) Soweit dieses Kirchengesetz, die aufgrund dieses Kirchengesetzes erlassenen Vorschriften oder die entsprechend anwendbaren staatlichen Vorschriften die Verleihung eines Amtes im statusrechtlichen Sinne voraussetzen, ist bei Diakonen und Diakoninnen die Übertragung eines Dienstes^[1] maßgebend.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Diakonen- und Diakoninnengesetzes werden bei der Übertragung eines Dienstes mit anderem Endgrundgehalt keine Amts- oder Funktionsbezeichnungen verliehen.

[1] Siehe hierzu § 19 DiakG.

[§ 18: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 19^[1] Funktionsgerechte Besoldung, Grundgehalt

(1) Der Dienst der Diakone und Diakoninnen ist nach den mit ihm verbundenen Anforderungen zu bewerten und durch Verordnung einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A zuzuordnen.

(2) Ist ein Dienst noch nicht einer Besoldungsgruppe zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung (§ 35 Abs. 4 KHO) bestimmt ist; die Einweisung bedarf in diesen Fällen der Zustimmung des Rektors oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen sowie des Landeskirchenamtes.

(3) Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der der übertragene Dienst zugeordnet ist.

[1] Fassung gemäß KG vom 1.4.2021 (KABl S. 148), in Kraft mit Wirkung vom 1.7.2021.

[§ 19: Text gilt seit 01.07.2021]

§ 20 Eingangsamtsamt

¹Das Eingangsamtsamt der Diakone und Diakoninnen ist der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet.

²Sofern im Einzelfall die Voraussetzungen für die Übertragung eines Eingangsamtsamtes nach Satz 1 nicht vorliegen, erfolgt abweichend eine Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 8.

[§ 20: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 21 Besoldung bei fachlichem Schwerpunkt „Verwaltung“

Diakone und Diakoninnen, erhalten Besoldung wie entsprechende Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der dritten Qualifikationsebene, sofern ein Dienst in der Kirchenverwaltung übertragen ist und der erfolgreiche Abschluss

1. der Fachprüfung II für Verwaltungsangestellte oder
2. einer Prüfung, die zum Einstieg in die dritte Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“ berechtigt oder
3. einer vom Landeskirchenrat als gleichwertig anerkannten Prüfung vorliegt.

[§ 21: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 22 Besoldung bei Tätigkeit auf unterschiedlich bewerteten Stellen

Werden einem Diakon oder einer Diakonin gleichzeitig mehrere Stellen mit Anspruch auf Bezüge

übertragen, so wird die Besoldung anteilig nach dem Umfang des jeweiligen Einsatzes gewährt, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

[§ 22: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 23 Besitzstandswahrung

(1) ¹Diakone und Diakoninnen, denen ein Dienst übertragen wird, der einer geringeren Besoldungsgruppe zugeordnet ist, erhalten zu ihren Grundbezügen eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zu ihren bisherigen Bezügen. ²Die Ausgleichszulage nimmt an allgemeinen Anpassungen der Bezüge nicht teil; bei jeder allgemeinen Anpassung der Grundbezüge wird der sich daraus ergebende Mehrbetrag zu einem Drittel auf die Ausgleichszulage angerechnet; sonstige Bezügeanpassungen werden voll angerechnet.

(2) ¹Diakone und Diakoninnen bleiben im Genuss der Grundbezüge einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt, wenn sie insgesamt zehn Jahre Grundbezüge nach dieser Besoldungsgruppe bezogen haben oder ein Fall des § 13 Abs. 1 Satz 2 vorliegt. ²Dies gilt nicht bei einer Tätigkeit auf unterschiedlich bewerteten Stellen nach § 22.

(3) ¹Diakone und Diakoninnen können mit Genehmigung des Landeskirchenrates im Genuss der Grundbezüge aus der bisherigen Besoldungsgruppe bleiben, wenn ihnen aus ausschließlich dienstlichen Gründen ein anderer Dienst übertragen wird, für den ein geringeres Endgrundgehalt vorgesehen ist. ²Ausschließlich dienstliche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn die Übertragung des Dienstes erforderlich ist

1. wegen Veränderungen in der Organisationsstruktur an der bisherigen Einsatzstelle,
2. weil der Diakon oder die Diakonin die gesundheitlichen Anforderungen auf der bisherigen Stelle nicht mehr erfüllt, ohne dass er oder sie dies zu vertreten hat, oder
3. um eine Stelle mit einem hierfür besonders qualifizierten Diakon oder einer hierfür besonders qualifizierten Diakonin zu besetzen.

[§ 23: Text gilt seit 01.01.2015]

Abschnitt 3 Besondere Regelungen für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen

§ 24 Allgemeine Vorschriften

(1) Soweit dieses Kirchengesetz, die aufgrund dieses Kirchengesetzes erlassenen Vorschriften oder die entsprechend anwendbaren staatlichen Vorschriften die Verleihung eines Amtes voraussetzen, ist bei Religionspädagogen und Religionspädagoginnen die Übertragung eines Dienstes maßgebend.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Religionspädagogen- und Religionspädagoginnengesetzes werden bei der Übertragung eines Dienstes mit anderem Endgrundgehalt keine Amts- oder Funktionsbezeichnungen verliehen.

[§ 24: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 25^{[1][2]} Funktionsgerechte Besoldung, Grundgehalt

(1) Der Dienst der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen ist nach den mit ihm verbundenen Anforderungen zu bewerten und durch Verordnung einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A zuzuordnen.

(2) Ist ein Dienst noch nicht einer Besoldungsgruppe zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung (§ 35 Abs. 4 KHO) bestimmt ist; die Einweisung bedarf in diesen Fällen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(3) Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der der übertragene Dienst zugeordnet ist.

(4) ¹ § 23 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. ²Dies gilt auch im Fall der Gewährung einer bedingt ruhegehaltfähigen Zulage (§ 30).

[1] Fassung gemäß KG vom 1.4.2021 (KABl S. 148), in Kraft mit Wirkung vom 1.7.2021.

[2] Siehe hierzu § 4 DVKBBesG.

[§ 25: Text gilt seit 01.07.2021]

§ 26 Eingangsamt

Das Eingangsamt der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen ist der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet.

[§ 26: Text gilt seit 01.01.2015]

Teil 3 Nebenbezüge

Abschnitt 1 Zulagen

§ 27^{[1][2]} Stellenzulagen, Ministerialzulage

(1) ¹Für herausgehobene Funktionen, die bei der Bewertung des Amtes oder Dienstes unberücksichtigt bleiben und deshalb von § 15 nicht erfasst werden, können durch Verordnung Stellenzulagen nach den Bestimmungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes^[3] vorgesehen werden. ²Dies gilt entsprechend für Ausgleichszulagen für den Wegfall von Stellenzulagen.

(2) Anspruch auf eine Ministerialzulage nach den Bestimmungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes^[4] besteht für die Zeit, in der folgende Funktionen ausgeübt werden:

1. Tätigkeit in einem kirchenleitenden Amt,
2. Tätigkeit im Landeskirchenamt oder im Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
3. Tätigkeit auf einer Stelle, die einem kirchenleitenden Organ oder dem Geschäftsbereich eines Oberkirchenrates bzw. einer Oberkirchenrätin im Kirchenkreis unmittelbar zugeordnet ist.

(3) Das Nähere wird durch Verordnung^[5] geregelt.

[1] Fassung gemäß KG vom 30.11.2017 (KABl 2018 S. 14), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2018.

[2] Siehe hierzu § 5 und § 5a DVKBBesG.

[3] Siehe hierzu Art. 34 Abs. 1 BayBesG.

[4] Siehe hierzu Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 BayBesG.

[5] Siehe hierzu die Durchführungsverordnung zum KBBesG.

[§ 27: Text gilt vom 01.01.2018 bis 31.12.2022]

§ 28^[1] Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen; Hinausschieben des Eintritts des Ruhestandes, Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes und Dienst im Ruhestand

(1) Wird dem oder der Berechtigten eine befristete herausgehobene Funktion übertragen, kann eine Zulage zu den Grundbezügen nach den Bestimmungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes^[2] bis zu einer Dauer von längstens fünf Jahren gewährt werden.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage nach Abs. 1 trifft der Landeskirchenrat nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

(3)^[3] ¹Im Falle des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach § 66a KBG.EKD wird ab Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zusätzlich eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt, sobald der Höchstsatz des Ruhegehaltes nach § 15 Abs. 1 Kirchliches Versorgungsgesetz erreicht ist. ²Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem Hinausschieben des Ruhestandes geleistet werden, werden nach Maßgabe von § 6 auf die Besoldung angerechnet.

(4) Wird im Ruhestand ein Dienst nach § 72a KBG.EKD geleistet, wird eine nichtruhegehaltfähige Zulage^[4] gewährt.

(5) Das Nähere einer nichtruhegehaltfähigen Zulage nach Abs. 3 und 4 regelt eine Bekanntmachung.^[5]

^[1] Fassung gemäß KG vom 1.4.2021 (KABI S. 148), in Kraft mit Wirkung vom 1.7.2021.

^[2] Siehe hierzu Art. 53 BayBesG.

^[3] Siehe hierzu Nr. 6 VertrZulBek.

^[4] Siehe hierzu Nr. 2 VertrZulBek.

^[5] Siehe hierzu die Bek über Zulagengewährung bei Vertretungsdiensten und Hinausschieben des Beginns des Ruhestandes sowie Auslagenersatz bei Vertretungsdiensten.

[§ 28: Text gilt seit 01.07.2021]

§ 29 Zulagen für besondere Erschwernisse

Zur Abgeltung besonderer Erschwernisse, die nicht schon bei der Bewertung des Amtes oder Dienstes berücksichtigt, anderweitig abgegolten oder ausgeglichen sind, können nach Maßgabe einer Verordnung Erschwerniszulagen nach den Bestimmungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes^[1] gewährt werden.

^[1] Siehe hierzu Art. 55 BayBesG.

[§ 29: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 30^{[1][2]} Bedingt ruhegehaltfähige Zulagen

(1) Bei der Wahrnehmung zusätzlicher Funktionen von besonders herausgehobener Bedeutung, die bei der Bewertung des Amtes oder Dienstes unberücksichtigt bleiben, kann eine jederzeit widerrufliche, bedingt ruhegehaltfähige Zulage in folgenden Fällen vorgesehen werden:

1. Schulreferent oder Schulreferentin,
2. Kirchenkreisschulreferent oder Kirchenkreisschulreferentin,
3. Wahrnehmung der Funktion der stellvertretenden Abteilungsleitung im Landeskirchenamt.

(2) Die Zulage erlangt Ruhegehaltfähigkeit, wenn die entsprechende Funktion nach Nrn. 1 und 2 zehn Jahre und nach Nr. 3 fünf Jahre ausgeübt worden ist.

(3) Das Nähere wird durch Verordnung^[3] geregelt.

^[1] Fassung gemäß KG vom 30.11.2017 (KABI 2018 S. 14), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2018, und KG vom 1.4.2019 (KABI S. 121), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2019.

^[2]

Siehe hierzu § 6 DVKBBesG.

[3] Siehe hierzu die Durchführungsverordnung zum KBBesG.

[§ 30: Text gilt seit 01.01.2019]

Abschnitt 2 Zuschläge, Vergütungen und leistungsbezogene Besoldungsbestandteile

§ 31 Zuschläge

Die Gewährung von Zuschlägen, insbesondere des Zuschlags bei Altersteilzeit und des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit^[1], bestimmt sich nach Teil 3 Abschnitt 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes.

[1] Siehe hierzu § 70 KBG.EKD.

[§ 31: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 32^[1] Vergütungen

Die Gewährung von Vergütungen, insbesondere einer Mehrarbeitsvergütung, bestimmt sich nach Teil 3 Abschnitt 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes.

[1] Siehe hierzu § 7 DVKBBesG.

[§ 32: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 33 Leistungsbezogene Besoldungsbestandteile

(1) Im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes findet Art. 66 BayBesG keine Anwendung.

(2) ¹Leistungsprämien können nach den Bestimmungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes^[1] gewährt werden. ²Das Nähere wird durch Verordnung^[2] geregelt.

[1] Siehe hierzu Art. 67, 68 BayBesG.

[2] Siehe hierzu die Leistungsprämienverordnung.

[§ 33: Text gilt seit 01.01.2015]

Abschnitt 3 Bezüge für Anwärter und Anwärterinnen

§ 34 Grundlage

Anwärter und Anwärterinnen erhalten Anwärterbezüge nach den Bestimmungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes^[1], den Rentenversicherungszuschlag zuzüglich Steuerabgeltungszuschlag (§ 16) und einen Mietzuschuss gemäß § 38.

[1] Siehe hierzu Art. 75–81 BayBesG.

[§ 34: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 35^[1] Unterrichtsvergütung für Anwärter und Anwärterinnen mit fachlichem Schwerpunkt „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“

¹Anwärtern und Anwärterinnen mit fachlichem Schwerpunkt „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ (Religionspädagogen und Religionspädagoginnen im Vorbereitungsdienst) kann eine Unterrichtsvergütung gewährt werden, wenn sie über sieben Wochenstunden

Ausbildungsunterricht oder selbständigen Unterricht hinaus eigenverantwortlich Unterricht erteilen. ²Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

[1] Siehe hierzu § 8 DVKBBesG.

[§ 35: Text gilt seit 01.01.2015]

Abschnitt 4 Jährliche Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen

§ 36^[1]

¹Die Berechtigten erhalten eine jährliche Sonderzahlung sowie vermögenswirksame Leistungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes^[2]. ²Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

[1] Siehe hierzu § 9 DVKBBesG.

[2] Siehe hierzu Art. 82–90 BayBesG.

[§ 36: Text gilt seit 01.01.2015]

Teil 4 Sonstige Leistungen

§ 37 Sonstige Leistungen, Ballungsraumzulage

Die Gewährung sonstiger Leistungen, insbesondere einer Ballungsraumzulage, richtet sich nach Teil 4 des Bayerischen Besoldungsgesetzes.

[§ 37: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 38 Mietzuschuss

¹Berechtigten kann ein Zuschuss zu den Kosten einer am dienstlichen Wohnsitz bezogenen angemessenen Wohnung gewährt werden, wenn der Bezug einer Wohnung am dienstlichen Wohnsitz auf einer kirchengesetzlich geregelten oder im Einzelfall verfügbaren dienstlichen Verpflichtung beruht. ²Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

[§ 38: Text gilt seit 01.01.2015]

Teil 5 Teil 5 (§§ 39 und 40) neu gefasst gemäß KG vom 2.12.2015 (KABI 2016 S. 15), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2016. Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung)

§ 39^[1]

(1) ¹Die Höhe der Wartestandsbesoldung entspricht in dem Monat, in dem der Wartestand wirksam wird, sowie in den ersten drei Kalendermonaten des Wartestandes den Bezügen, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden. ²Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Bezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrunde gelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes im damaligen Dienstumfang zustehen würden.

(2) Bei Wahrnehmung eines Wartestandsauftrages entspricht die Höhe der Wartestandsbesoldung während und nach Ablauf des Zeitraums nach Abs. 1 mindestens der Höhe der Bezüge, die bei Wahrnehmung dieses Auftrages zustünden, wenn keine Versetzung in den Wartestand erfolgt wäre.

(3) ¹Die Wartestandsbesoldung beträgt nach Ablauf des Zeitraums nach Abs. 1 vorbehaltlich der

Regelung des Abs. 4 71,75 Prozent der Bezüge, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden. ²Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. ³Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Bezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrunde gelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden.

(4) ¹Ging der Versetzung in den Wartestand oder einer Beurlaubung ohne Bezüge vor Versetzung in den Wartestand ein Teildienst voran, so darf die Wartestandsbesoldung nach Abs. 3 die aus dem Teildienst zustehenden Bezüge nicht übersteigen. ²Sie darf jedoch 50 Prozent der Bezüge bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages in dem bisherigen Amt nicht unterschreiten.

(5) Disziplinarrechtliche Bestimmungen zur Höhe der Wartestandsbesoldung^[2] bleiben unberührt.

[1] Teil 5 (§§ 39 und 40) neu gefasst gemäß KG vom 2.12.2015 (KABl 2016 S. 15), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2016.

[2] Siehe hierzu § 15 Abs. 3 DG.EKD.

[§ 39: Text gilt seit 01.01.2016]

§ 40^[1] [weggefallen]

[1] Teil 5 (§§ 39 und 40) neu gefasst gemäß KG vom 2.12.2015 (KABl 2016 S. 15), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2016.

[§ 40: Text gilt seit 01.01.2016]

Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41 Besoldung bei fachlichem Schwerpunkt „Katechetische Unterweisung“

¹Diakone und Diakoninnen mit der Anstellungsprüfung für Katecheten bzw. Katechetinnen oder Religionspädagogen bzw. Religionspädagoginnen, die hauptamtlich im katechetischen Dienst stehen, erhalten Besoldung wie entsprechende Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in einem Kirchenbeamtenverhältnis. ²Eine hauptamtliche Verwendung im katechetischen Dienst ist gegeben, wenn der Diakon oder die Diakonin mit mindestens 50 v.H. der Unterrichtsspflichtzeit im Religionsunterricht eingesetzt ist.

[§ 41: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 42 Erlass von Durchführungsbestimmungen

(1) Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes und der entsprechend anwendbaren Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes können Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen werden.

(2) Die Beteiligungsrechte der Kirchenbeamtenvertretung und der Diakonen- und Diakoninnenvertretung sind zu beachten.

[§ 42: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 43 Rechtsanwendung für vorhandene Berechtigte nach diesem Kirchengesetz

Dieses Kirchengesetz gilt auch für die am 1. Januar 2015 und am 31. Dezember 2014 vorhandenen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 1.

[§ 43: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 44 Überführung und Überleitung gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Für die Überführung und Überleitung des bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Besoldungsrechts gelten die Bestimmungen der Art. 103 bis 108 BayBesG entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt.

[§ 44: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 45 Überführung oder Überleitung in die Besoldungsordnungen A und B

(1) Bei Berechtigten, deren Ämter am 31. Dezember 2014 in den Bundesbesoldungsordnungen A oder B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung oder in den Besoldungsordnungen A oder B des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung ausgebracht waren, werden die bisherigen Ämter in die entsprechenden Ämter und Besoldungsgruppen gemäß Art. 104 Abs. 1 BayBesG überführt, soweit sich in der Amtsbezeichnung und der Besoldungsgruppe keine Änderung ergibt.

(2) Berechtigte, deren Ämter am 31. Dezember 2014 in den Bundesbesoldungsordnungen A oder B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung oder in den Besoldungsordnungen A oder B des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung ausgebracht waren, gelten als in die in der Anlage 11 zu Art. 104 Abs. 2 BayBesG ausgebrachten Ämter übergeleitet, soweit sich durch dieses Kirchengesetz die Einstufung, Amtszulagen oder Amtsbezeichnungen ändern.

(3) ¹Berechtigte, denen am 31. Dezember 2014 eine Stellenzulage zugestanden hat, die nach Maßgabe des § 15 dieses Kirchengesetzes in eine Amtszulage oder eine Zulage für besondere Berufsgruppen umgewandelt ist, gelten kraft Gesetzes in das Amt ihrer Besoldungsgruppe mit Anspruch auf Amtszulage oder auf eine Zulage für besondere Berufsgruppen übergeleitet.

²Gleichzeitig entfällt der Anspruch auf die Stellenzulage nach früherem Recht.

(4) Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen im kirchlichen Schuldienst, deren Besoldungsgruppen, Ämter und Amtszulagen durch Kirchengesetz vom 5. Dezember 2011 (KABl 2012 S. 7) übergeleitet wurden, gelten als nach diesem Kirchengesetz bereits übergeleitet.

[§ 45: Text gilt seit 01.01.2015]

§ 46^[1] Einordnung der vorhandenen Berechtigten der Besoldungsordnung A in die neue Grundgehaltstabelle

(1) ¹Berechtigte der Besoldungsordnung A gemäß § 1 Abs. 1 werden den Stufen des Grundgehalts der Anlage 3 zum BayBesG in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung zugeordnet. ²Die Zuordnung erfolgt entsprechend der Besoldungsgruppe des oder der Berechtigten zu der Stufe, die dem Betrag des am 31. Dezember 2014 zustehenden Grundgehalts entspricht. ³Weist die Grundgehaltstabelle keinen Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.

(2) ¹Die in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 bis zum 31. Dezember 2014 fortgeführten allgemeinen Stellenzulagen entfallen durch die Überleitung in die höheren Grundgehaltssätze nach Abs. 1. ²Berechtigte der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Betrages, um den die zum 31. Dezember 2014 gewährte allgemeine Stellenzulage den Betrag überschreitet, um den der zum 1. Januar 2015 übergeleitete Grundgehaltsatz erhöht wurde. ³Die nach Satz 4 gewährte Ausgleichszulage entfällt mit der ersten nach dem 1. Januar 2015 erfolgenden allgemeinen Anpassung der Bezüge.

(3) Bei Beurlaubten ohne Anspruch auf Besoldung ist das Grundgehalt maßgebend, das bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2014 maßgebend wäre.

(4) ¹Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts der zum 1. Januar 2015 geltenden

Anlage beginnen die für die Regelstufe maßgebenden Zeitabstände des § 12 Abs. 2. ²Bereits in einer Stufe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt werden angerechnet; Art. 31 Abs. 3 BayBesG gilt entsprechend.

[1] Fassung gemäß KG vom 2.12.2015 (KABl 2016 S. 15), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2016.

[§ 46: Text gilt seit 01.01.2016]

§ 47^[1] Sonstige Übergangsregelungen

(1) ¹Verringern sich die Bezüge von vorhandenen Berechtigten durch die Anwendung dieses Kirchengesetzes, wird eine Überleitungszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den am 31. Dezember 2014 zugestandenen Bezügen und den ab 1. Januar 2015 zustehenden Bezügen gewährt. ²Eine Verringerung der Bezüge nach Satz 1 setzt voraus, dass sich am 1. Januar 2015 bei unveränderten Verhältnissen eine niedrigere Besoldung im Vergleich zum 31. Dezember 2014 ergibt. ³Die Überleitungszulage nach Satz 1 verringert sich bei jeder Erhöhung der Grund- oder Nebenbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags und einer Leistungsprämie um den Erhöhungsbetrag.

(2) ¹Soweit am 31. Dezember 2014 Ausgleichs- oder Überleitungszulagen nach früherem Recht gewährt werden, sind diese fortzuzahlen, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, und nach Maßgabe des Art. 52 Abs. 1 Satz 5 BayBesG zu verringern. ²Soweit Ausgleichs- oder Überleitungszulagen nach Satz 1 für die Verringerung des Grundgehalts einschließlich einer Amtszulage gewährt werden, sind die Bezüge zu zahlen, die bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt unter Beachtung des § 46 am 1. Januar 2015 zustünden; Art. 21 BayBesG ist dabei nur insoweit anzuwenden, als durch dieses Kirchengesetz oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nichts anderes geregelt ist.

(3) Soweit dieses Kirchengesetz eine Verordnungsermächtigung für bestimmte Bereiche enthält, bleiben die bisherigen Vorschriften für diese Bereiche bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung in Kraft.

(4) ¹Hat die regelmäßige Verjährungsfrist von Ansprüchen auf Besoldung und auf Rückforderung von zu viel gezahlter Besoldung, die vor dem 1. Januar 2015 entstanden sind, am 1. Januar 2015 noch nicht begonnen, wird die Frist nach Art. 13 BayBesG von diesem Zeitpunkt an berechnet; die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der bisherigen Höchstfrist, die ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis begonnen hat, ein. ²Hat die Verjährungsfrist vor dem 1. Januar 2015 begonnen, ist für den Fristablauf das zum 31. Dezember 2014 geltende Recht maßgebend.

(5) ¹Anwärter und Anwärtinnen in Laufbahnen mit einem Eingangsamte der Besoldungsgruppen bis A 10, die sich am 31. August 2014 in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf befinden und ab dem 1. Januar 2015 in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe berufen werden, erhalten ein Grundgehalt mindestens in der Höhe, das sich unter Anwendung der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Regelungen ergibt. ²Ist das sich nach Satz 1 ergebende Grundgehalt höher als das nach diesem Kirchengesetz, wird dieses Grundgehalt solange gewährt, bis es betragsmäßig der Stufe entspricht, die durch Anwendung des § 12 tatsächlich erreicht wird. ³Dies gilt entsprechend für Bewerber und Bewerberinnen für die Fachlaufbahn „Rummelsberger Diakone und Diakoninnen“, die am 31. August 2014 im Bachelorstudiengang „Diakonik“ an der Evangelischen Hochschule Nürnberg eingeschrieben sind.

(6) ¹Berechtigte im Sinn des § 1 Abs. 1 in einer Lebenspartnerschaft (jeweils Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes) erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 den Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer höheren Stufe wegen Haushaltsaufnahme eines Kindes des jeweiligen Lebenspartners oder der jeweiligen

Lebenspartnerin nach den jeweils geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, sofern sie ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. ²Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem ein Antrag gestellt wurde.

(7) ¹Verringern sich die Bezüge von vorhandenen Berechtigten, die Wartegeld nach diesem Kirchengesetz in seiner am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erhalten haben, durch die Anwendung von § 39, so wird ihnen eine Überleitungszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den am 31. Dezember 2015 zugestandenen Bezügen und den ab 1. Januar 2016 zustehenden Bezügen gewährt. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(8)^[2] ¹Diakone und Diakoninnen, denen vor dem 1. Januar 2015 gem. § 26 DiakG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1995 vom Rechtsträger, bei dem sie eingesetzt sind, eine Wohnung beschafft und denen ein Zuschuss zur Miete gezahlt wurde, erhalten einen Mietzuschuss gemäß § 38 KBBesG in gleicher Höhe. ²Soweit nach erfolgter Prüfung durch den Rechtsträger die Voraussetzungen des § 23a DiakG nicht gegeben sind, erhalten die Berechtigten eine abschmelzende Überleitungszulage in Höhe des bisherigen Mietzuschusses. ³Näheres über die Verringerung der Überleitungszulage wird in der Durchführungsverordnung zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz geregelt, wobei sich entsprechend an der Erhöhung von Mieten im Rahmen des zivilrechtlich Zulässigen (§ 558 BGB) orientiert werden soll. ⁴Die Prüfung nach Satz 2 soll bis 31. März 2018 erfolgen.

[1] Fassung gemäß KG vom 2.12.2015 (KABI 2016 S. 15), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2016, und KG vom 30.11.2017 (KABI 2018 S. 14), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2015.

[2] Zu § 47 Abs. 8 siehe § 9a DVKBBesG.

[§ 47: Text gilt seit 01.01.2016]

Text gilt vom 01.07.2021 bis 31.12.2022